

Präsident von Zehmen: Wenn Niemand das Wort verlangt, frage ich die Kammer:

„ob sie bei dem in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlusse stehen bleiben will?“

Einstimmig.

Referent Geh. Rath von König: Ich habe nur noch nachzuholen, daß hierdurch die eingegangenen von mir erwähnten Petitionen ihre Erledigung gefunden haben. Sie sind aber sämtlich nur an die Erste Kammer gerichtet und bedarf es daher einer weiteren Verfügung über dieselben nicht.

Präsident von Zehmen: Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig.

Es folgen nun „mündliche Berichte der vierten Deputation und zwar zunächst über die Beschwerde von Jenzsch in Neupochra, ein Bierschanzgesuch betreffend.“\*)

Referent ist Herr von Burgl.

Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Vortrag zu beginnen.

Referent Kammerherr von Burgl: Die Beschwerde Carl Jenzsch's in Neupochra ist in der 69. Sitzung der Zweiten Kammer behandelt, auch von der jenseitigen Deputation darüber ausführlicher Bericht erstattet worden und darf ich wohl, indem ich mich an denselben anlehne, von einer wirklichen Mittheilung der Beschwerde selbst die Kammer absehn zu wollen ersuchen?

Präsident von Zehmen: Will die Kammer die Erlaubniß erteilen? — Einstimmig.

Referent Kammerherr von Burgl: Der Beschwerdeführer zc. Jenzsch in Neupochra hat am 29. März 1875 bei der königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain um Concession zum Bierschanz, wie zum Verkauf von Branntwein nach Maß und zum Handel mit Materialwaaren nachgesucht. Das Gesuch selbst war von einer Anzahl Ortsbewohner unterstützt; dagegen hatte sich aber der Gemeindevorstand dagegen ausgesprochen, die Bedürfnisfrage verneint, desgleichen auch die Gutsherrschaft. Ich schalte hier ein, daß der Ort Neupochra überhaupt nur 20 Einwohner und 12 Häuser besitzt, daß 10 Minuten davon in Pochra selbst ein Gasthof ist und in derselben Entfernung im Dorfe Canitz gleichfalls.

Der Gegenstand ist in der Bezirksausschußsitzung in Großenhain verhandelt worden und die königl. Amtshauptmannschaft hat infolge des dort gefaßten Beschlusses den Petenten abschlägig beschieden und zwar gleichzeitig be-

merkt, daß, was den Handel mit Materialwaaren betrifft, hierzu eine Concession nicht nöthig sei.

Gegen diesen abfälligen Bescheid wandte Jenzsch den 15. August vorigen Jahres Recurs ein und suchte sein Gesuch durch mehrerlei Gründe zu bekräftigen. Die königl. Kreisshauptmannschaft zu Dresden trat jedoch dem Beschluß der Amtshauptmannschaft und des Bezirksausschusses bei und beschied ihn wiederum abfällig. Dieser Bescheid ist den 25. August dem Gesuchsteller übermittelt worden. Da nun infolge des § 32 des Organisationsgesetzes die Entscheidung der Kreisshauptmannschaft eine endgültige in dieser Angelegenheit war, so wandte Jenzsch sich beschwerdeführend an das Ministerium über den gefaßten Beschluß. In allen seinen Eingaben hat Beschwerdeführer das Gesuch zum Bierschanz von dem zum Kleinhandel mit Branntwein nicht getrennt; nur erst in seiner Beschwerde ans Ministerium hebt er hervor, daß ihm die Erlaubniß zum Bierschanz mit verworfen worden sei, welche ihm selbstverständlich, da gegen seine Person und gegen das Local nichts vorliege, zu erteilen gewesen wäre.

Er beschwert sich nun in der hier vorliegenden Beschwerde bei der Ständeverammlung über das Ministerium und daß dasselbe die Entschliessungen der Kreisshauptmannschaft und der Amtshauptmannschaft nicht verworfen habe. Der Bericht der jenseitigen Deputation fährt folgendermaßen in seiner zweiten Hälfte fort:

„Gegenüber den klaren Bestimmungen der Norddeutschen Gewerbeordnung und der Ausführungsverordnung vom 16. September 1869 kann die Beschwerde sich lediglich darauf begründen, daß die Verwaltungsbehörden das Gesuch von Jenzsch als ein Ganzes betrachtet und, da zur Ablehnung des in dasselbe eingeschlossenen Gesuchs um Concession zum Branntweinverkauf die gesetzlichen Gründe vorhanden waren, das Gesuch so, wie es vorlag, abgewiesen haben.

Da die Behörden wohl das Recht, nicht aber die Verpflichtung haben, ein Gesuch, das sich auf mehrere Gegenstände richtet, zu trennen, so würde die Deputation diese Beschwerde als unbegründet auf sich beruhen lassen können, wenn nicht die königl. Amtshauptmannschaft zu Großenhain bereits in ihrem Bescheide vom 31. Juli 1875 von dem, ursprünglich auf drei verschiedene Gegenstände gerichteten Gesuche den einen, nämlich den Handel mit Materialwaaren, von dem übrigen Inhalte abgetrennt hätte.

Unter dem Einflusse dieses Umstandes gelangte die Deputation zu dem Beschlusse:

die Beschwerde, soweit sie gegen Verfassung der Concession zum Bierschanz gerichtet ist, zur Berücksichtigung zu empfehlen.“

Der Herr Minoritätsvotant der jenseitigen Deputation, von Bosse, ist nicht dieser Ansicht gewesen, er schlägt vor, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen und dieser Ansicht ist Ihre Deputation beigetreten und zwar aus folgenden Gründen: Der Petent hat selbst das Gesuch um

\*) M. II. R. S. 1748 ff.